

Titel:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich

Normenketten:

BauGB § 35

BauNVO § 15

WHG § 78

Leitsätze:

1. Ein Anspruch des Nachbarn auf Aufhebung einer Baugenehmigung setzt voraus, dass die Baugenehmigung rechtswidrig ist und er zugleich in seinen Rechten verletzt wird, was der Fall ist, wenn die zur Rechtswidrigkeit führende Norm drittschützende Wirkung hat und die Rechtswidrigkeit sich aus einer Verletzung von Vorschriften ergibt, die Gegenstand der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren waren. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Gesetzgeber hat in § 78 WHG eine spezielle Inhalts- und Schrankenbestimmung des Bodeneigentums getroffen und besonderes Verfahren normiert, in welchem die fraglichen Belange zu prüfen sind, was bedeutet, dass auch bei einem Außenbereichsvorhaben die Prüfung der Belange des Hochwasserschutzes nicht im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes erfolgen kann. ((Rn. 30 – 32) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Hochwasserschutz kein Prüfungsbestandteil des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots, Unterscheidung bauplanungsrechtliches und wasserrechtliches Rücksichtnahmegebot, Baurecht, Bauplanungsrecht, Nachbarklage, Baugenehmigung, Drittschutz, Außenbereich, Hochwasserschutzgebiet, Rücksichtnahmegebot

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Urteil vom 14.02.2023 – 9 BV 21.833

Fundstelle:

BeckRS 2021, 2148

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen eine dem Beigeladenen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen und Geländeaufschüttung mit Stützwand erteilte Baugenehmigung.

2

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes FINr. ..., Gemarkung ..., und betreibt auf diesem Grundstück eine denkmalgeschützte Mühle. Der Beigeladene ist Miteigentümer des Grundstückes FINr. ..., Gemarkung ..., sowie eines Anteils von 1/6 des Grundstückes FINr. ..., Gemarkung ... Das streitgegenständliche Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., befindet sich im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der ... Mit Antrag vom 1. Februar 2012 beantragte die frühere

Grundstückseigentümerin für das Grundstück mit den damaligen FINrn. ..., ..., ..., ... Gemarkung ..., (darin enthalten auch jetzige FINr. ...), einen Vorbescheid für einen „Neubau von 6 Wohngebäuden mit je einer oder zwei Wohnungen (max. 9 Wohneinheiten).“ Als Grundlage des Antrages auf Vorbescheid wurde ein Rahmenplan vorgelegt.

3

Mit Bescheid vom 10. Juni 2015 wurde der Vorbescheid für die „Errichtung von 6 Wohnhäusern mit Garagen“ erteilt. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, dass die Zulässigkeit des Vorhabens insbesondere von der Beachtung der in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführten Punkte abhängig sei.

4

Das Vorhaben liege im Außenbereich, die Beurteilung erfolge anhand von § 35 BauGB. Die verkehrstechnische Erschließung sei über eine neue, private Erschließungsstraße geplant. Für die Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Gebiet im Rahmenplan liege ein abgestimmtes Entwässerungskonzept vor. Mit einer funktionstüchtigen abwassertechnischen Erschließung könne nicht vor 2017 gerechnet werden. Das Vorhaben befinde sich im Überschwemmungsgebiet der ... Daher sei neben der Baugenehmigung eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Voraussetzung für diese Ausnahmegenehmigung sei der Ausgleich des durch das Vorhaben verloren gehenden Retentionsraumes. Dieser Ausgleich solle auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., stattfinden. Bevor das Bauvorhaben realisiert werden könne, müsse der Retentionsraumausgleich allerdings genehmigt, umgesetzt und zugunsten der Beklagten im Grundbuch dinglich gesichert sein.

5

Mit Antrag vom 18. Januar 2019 beantragte der Kläger die Erteilung einer Baugenehmigung für den „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport“ auf dem Grundstück FINr. ...Gemarkung ... Mit Bescheid vom 4. Februar 2019 wurde auf den Antrag vom 20. Juli 2018 hin der Gesellschaft Wohnen in ... GbR die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer Zufahrtsstraße auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., sowie die Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG für Geländeänderungen u.a. auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger unter dem Aktenzeichen AN 9 K 19.00494 Klage.

6

Mit Antrag vom 10. Februar 2019 beantragte der Beigeladene die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der ... auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ... Diese Genehmigung wurde mit Bescheid vom 16. April 2019 erteilt. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass der Verlust von Rückhaltevolumen durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet orts-, funktions- und zeitgleich auszugleichen sei. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen mit Geländeänderungen im Überschwemmungsgebiet (Ausgleich auf dem Baugrundstück FINr. ... insgesamt 77 m³ wie im Bescheid vom 4. Februar 2019 genehmigt, zusätzlich zum Retentionsbecken auf FINr. ...) seien wie genehmigt auszuführen. Die Auflagen und Hinweise der wasserrechtlichen Genehmigungen vom 14. März 2016 und vom 4. Februar 2019 seien zu beachten. Werde das Bauvorhaben auf Grundlage der mit Bescheid vom 4. Februar 2019 genehmigten Auffüllungen und Abgrabungen errichtet, so gehe durch das Bauvorhaben kein weiterer Retentionsraum verloren, da das Einfamilienhaus und der Carport über der HQ 100-Linie errichtet würden.

7

Mit Bescheid vom 30. Dezember 2019 wurde für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen und Geländeaufschüttung mit Stützwand“ auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., die Baugenehmigung erteilt und Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen des Stellplatzes und der dazu erforderlichen Geländeaufschüttung zur FINr. ... sowie wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen des Zwerchgiebels zum Nachbargrundstück FINr. ... zugelassen.

8

Mit Schriftsatz vom 30. Januar 2020, eingegangen bei Gericht am 31. Januar 2020, ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Klage erheben.

9

Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2020 ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

10

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, das streitgegenständliche Grundstück liege in einem Überschwemmungsgebiet. In der streitgegenständlichen Baugenehmigung wie auch in der bereits rechtskräftigen Baugenehmigung zu Gunsten eines benachbarten Grundstückseigentümers sei auf die wasserrechtliche Genehmigung und die Auflagen hingewiesen worden. Der benachbarte Grundstückseigentümer habe auf seinem Grundstück bereits ein Haus errichtet und das Grundstück komplett aufgefüllt einschließlich der vorgesehenen und wasserrechtlich zwingend einzuhaltenden Flutmulde. Auch das Aushubmaterial lagere bereits seit Ende 2019 dort, auch diese Auflage sei unbeachtet geblieben. Die vorzuhaltenden Flutmulden stellten ein in sich geschlossenes System dar. Bereits durch die erfolgte Zuschüttung einer Flutmulde sei das gesamte Ausgleichssystem nicht mehr existent und nicht einsatzfähig, so dass die wasserrechtliche Bedingung, unter der die Baugenehmigungen erteilt wurden, nicht mehr einhaltbar sei. Das hier streitgegenständliche Bauvorhaben erfolge damit unter Verstoß gegen wasserrechtliche Auflagen. Nachdem der benachbarte Grundstückseigentümer bereits nach Erteilung der Baugenehmigung die Bauarbeiten aufgenommen habe und mittlerweile durch Errichtung des Einfamilienhauses auch fertiggestellt habe, sei auch hinsichtlich des Beigeladenen davon auszugehen, dass, sobald es die Witterung zulasse, unmittelbar die Bauarbeiten aufgenommen würden. Die ebenfalls streitgegenständliche Zufahrtsstraße sei trotz laufenden Rechtsstreits im Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung bereits errichtet worden. Dies belege die Handlungsweise der Bauherren in diesem Baugebiet.

11

Bei Gegenüberstellung der hier streitgegenständlichen Baugenehmigung mit der Baugenehmigung eines benachbarten Grundstückseigentümers falle auf, dass entgegen dessen Baugenehmigung der hier Beigeladene in der Baugenehmigung nicht darauf hingewiesen worden sei, dass sich das geplante Vorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befinde und die wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zu beachten seien.

12

Es werde bestritten, dass der benachbarte Grundstückseigentümer einen Landschaftsgärtner beauftragt habe. Es habe keinerlei Veranlassung bestanden, die Retentionsmulden aufzufüllen. Es sei dem Kläger gegenüber geäußert worden, man beabsichtige gerade nicht, die Retentionsmulden aufrecht zu erhalten und sich hierdurch Mückenplagen im eigenen Garten zu schaffen. Die Retentionsmulden seien wesentlicher Bestandteil des von privaten Sachverständigen erstellten Konstruktes zur Sicherstellung der Entwässerung der im Überschwemmungsgebiet erstellten Grundstücke und bebauten Anwesen und damit zum Schutz des Eigentums des Klägers. Bereits mit Verfüllung der Retentionsmulde sei es nicht mehr möglich, die wasserrechtlichen Auflagen einzuhalten, da der Bestand der Retentionsmulde wesentlicher Bestandteil der Gesamtkonstruktion aus Verbindungsgräben und Retentionsmulden in dem Überschwemmungsgebiet sei. Selbst wenn die wasserrechtlichen Vorgaben auf dem streitgegenständlichen Grundstück eingehalten würden, so wären die Maßnahmen nutzlos, da der benachbarte Grundstückseigentümer seine wasserrechtlichen Vorgaben nicht einhalte.

13

Es sei zutreffend, dass der Beigeladene die auf seinem Grundstück vorzuhaltenden Retentionsmulden als einziger Bauherr in dem gesamten Baugebiet bisher nicht zugeschüttet habe. Dennoch sei es erheblich und habe auch Auswirkungen für das Beigeladenengrundstück und den Überschwemmungsschutz insgesamt, dass die Retentionsmulden und die Verbindungsgräben zwischen den einzelnen Retentionsmulden zugeschüttet würden, da dann insgesamt die Ableitung des Niederschlagswassers und der Überschwemmungsschutz nicht mehr gewährleistet seien, wenn nur eine einzige Retentionsmulde zur Verfügung stehe. Im Rahmenplan vom 14. November 2011 sei ein Retentionsraumausgleich von 1380,90 m³ errechnet worden. Im wasserrechtlichen Antrag sei nur noch ein Retentionsausgleich von 1.150 m³ erforderlich, wobei der maximal machbare Retentionsausgleich durch den Sachverständigen lediglich mit 849 m³ angegeben worden sei. Die jeweiligen Bauherren hätten auch geäußert, dass die Wiederherstellung der Retentionsmulden von ihnen keineswegs beabsichtigt sei. Die Gärten seien vollständig angelegt und auch vor diesem Hintergrund sei kein Rückbauwille erkennbar. Auch die 3-Meter-Hecke sei von keinem der Bauherren gepflanzt worden.

14

Auch hinsichtlich der Versickerung lägen erhebliche Widersprüche vor. Es gebe auch keine Drosselungsmöglichkeit an der errichteten Entwässerungsanlage.

15

Der Kläger beantragt,

die dem Beigeladenen mit Bescheid vom 30. Dezember 2019 erteilte Baugenehmigung aufzuheben.

16

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, es sei ermittelt worden, dass der benachbarte Grundstückseigentümer im September 2019 den Baubeginn für das genehmigte Wohnhaus mitgeteilt habe, das Vorhaben aber noch nicht fertig gestellt sei. Es sei zunächst das Grundstück aufgefüllt und mit dem Rohbau begonnen worden. Der benachbarte Grundstückseigentümer habe einen Landschaftsgärtner mit der Ausführung der Retentionsmulden und der Gartengestaltung beauftragt. Es sei einfacher, stabiler und kostengünstiger, wenn zunächst für die Bauphase aufgefüllt werde und im Anschluss nach der Fertigstellung des Hauses die Retentionsmulde hergestellt werde. Nach Fertigstellung erfolge die wasserrechtliche Abnahme durch den privaten Sachverständigen.

18

Der Gefahr, dass Retentionsräume widerrechtlich aufgefüllt würden, könne mit gewässer-aufsichtlichen Maßnahmen begegnet werden. Die Rechtmäßigkeit der dem Beigeladenen erteilten Baugenehmigung bleibe von Auflagenverstößen des Beigeladenen oder Dritter unberührt. Ein Drittrechtsschutz gegen die Errichtung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet könne nur dann erfolgreich sein, wenn hierdurch ein spürbarer, nicht unerheblicher Nachteil entstehe, der den Betroffenen nicht mehr zumutbar sei. Entsprechend der Beurteilungen des Wasserwirtschaftsamtes, denen hier besondere Bedeutung zukomme, liege eine unzumutbare Beeinträchtigung des Klägers hier keinesfalls vor.

19

Die Beklagte wies darauf hin, dass die Herstellung der Retentionsmulden im Rahmen der Einzelbauvorhaben nach Fertigstellung der Gebäude erfolge. Die Frage, ob und in welchem Umfang Niederschlagswasser vom Grundstück der Familie ... auf das klägerische Grundstück fließe, betreffe das privatrechtliche Verhältnis der Nachbarn untereinander. Es bestünden keine Widersprüche bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens; es liege ein Übergang von eher stauenden Talsedimenten zu wasseraufnahmefähiger Braunerde vor. Die Retentionsräume seien nicht als Sickerbecken geplant.

20

Eine Drosselung über Regenrückhalteräume sei nicht erforderlich.

21

Mit Beschluss vom 16. April 2020 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage ab. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Juli 2020 (Az. 9 CS 20.1250) wurde die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakten in den Verfahren AN 9 K 18.00596 und AN 9 K 19.00494 sowie der beigezogenen Behördenakten.

Entscheidungsgründe

A.

22

Klagegegenstand ist die dem Beigeladenen mit Bescheid vom 30. Dezember 2019 erteilte Baugenehmigung.

B.

23

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der streitgegenständliche Genehmigungsbescheid verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

24

1. Einen Rechtsanspruch auf Aufhebung einer Baugenehmigung hat ein Nachbar nicht schon dann, wenn die Baugenehmigung objektiv rechtswidrig ist. Vielmehr setzt ein Anspruch auf Aufhebung weiter voraus, dass der Nachbar durch die Baugenehmigung zugleich in seinen Rechten verletzt wird, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das ist dann der Fall, wenn die zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung führende Norm zumindest auch dem Schutze der Nachbarn dient, also drittschützende Wirkung hat (vgl. beispielsweise BVerwG, U.v. 6.10.1989 - 4 C 14.87 - juris Rn.9). Weiterhin ist zu beachten, dass ein Nachbar eine Baugenehmigung zudem nur dann erfolgreich angreifen kann, wenn die Rechtswidrigkeit der Genehmigung sich aus einer Verletzung von Vorschriften ergibt, die Gegenstand der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren waren (siehe hierzu BayVGh, B.v. 24.3.2009 - 14 CS 08.3017 - juris Rn. 20; VG Ansbach, B.v. 19.4. 2018 - AN 3 S 18.00458 - juris Rn. 62). Liegt ein Verstoß gegen eine Vorschrift vor, die im Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen war, so trifft auch die Baugenehmigung insoweit keine Regelung und der Nachbar muss den entsprechenden Rechtsschutz gegen das Vorhaben anderweitig suchen (vgl. BayVGh, B.v. 14.10.2008 - 2 CS 08/2132 - juris Rn. 3).

25

2. Vorliegend sind keine drittschützenden Vorschriften, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, erkennbar, gegen die verstoßen wurde.

26

2.1 Soweit der Kläger Bedenken bezüglich der Ausweisung des Baugebiets im Überschwemmungsgebiet, der Überschwemmungsgefahren, der erfolgten Aufschüttungen, der Entwässerung des Niederschlagswassers sowie bezüglich der angeführten negativen Wirkungen durch Hochwasser auf das klägerische Grundstück anführt, gilt Folgendes:

27

2.1.1 Nach früheren Entscheidungen des BayVGh war davon auszugehen, dass ein nach § 34 oder § 35 BauGB zu beurteilendes Bauvorhaben gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme verstößt, wenn infolge seiner Umsetzung die Hochwassergefahr für ein benachbartes Grundstück sich unzumutbar erhöht bzw. wenn es am geplanten Standort den Hochwasserabfluss so stark beeinträchtigt, dass ein Nachbargrundstück unzumutbar belastet würde (vgl. hierzu BayVGh, B.v. 2.5.2003 - 25 CSS 03.32 - juris Rn. 3).

28

Im Falle eines - wie vorliegend - nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereichsvorhabens wurde dies damit begründet, dass der Hochwasserschutz in Gestalt des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB als möglicher beeinträchtigter oder entgegenstehender Belang gesetzlich verankert sei (siehe hierzu BayVGh, B.v. 24.1.2001 - 1 ZS 00.3650 - juris Rn. 10).

29

Im Einklang mit dieser Begründung vertrat der 14. Senat des BayVGh mangels gesetzlicher Verankerung für § 34 BauGB die Auffassung, dass Fragen des Hochwasserschutzes im Anwendungsbereich des § 34 BauGB nicht über das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu prüfen seien, da Belange des Hochwasserschutzes bei einem Vorhaben nach § 34 BauGB - anders als bei einem Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB) - nicht zu den bauplanungsrechtlich zu berücksichtigenden Kriterien gehörten (BayVGh, B.v. 6.6.2002 - 14 B 99.2545 - juris Rn. 14; VGh Mannheim, B.v. 18.11.2013 - 5 S 2037/13 - juris Rn. 13).

30

2.1.2 In der Rechtsprechung wird zunehmend vertreten, dass der Hochwasserschutz unter Einschluss der Gewährleistung von Retentionsflächen wegen Spezialität der Normen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 78 WHG überhaupt nicht vom baurechtlichen Rücksichtnahmegebot umfasst sei. Die Anwendung des Rücksichtnahmegebots über bauplanungsrechtliche Normen finde ihre Grenze jedenfalls dort, wo der Gesetzgeber - wie in § 78 WHG - eine spezielle Inhalts- und Schrankenbestimmung des Bodeneigentums getroffen habe und wo ein besonderes Verfahren existiere, in welchem die fraglichen Belange zu prüfen seien. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG habe das Ziel, jede

Verschlechterung der Hochwassersituation zu vermeiden, womit ein strengerer Maßstab gegeben sei als durch das Kriterium der Unzumutbarkeit im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot habe daneben keinen Raum (siehe hier OVG Hamburg, B.v. 28.1.2016 - 2 Bs 254/15 - juris Rn. 22; VG München, B.v. 22.8.2016 - M 1 SN 16.2810 - juris Rn. 23; B.v. 6.12.2017 - M 11 SN 17.4959 - juris; B.v. 15.1.2019 - M 9 SN 18.4926 - juris Rn. 31; Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Stand August 2019, § 78 WHG Rn. 71).

31

2.1.3 Die Kammer schließt sich der letztgenannten Auffassung an, dass aufgrund der Spezialität und aufgrund des strengeren Maßstabes des § 78 WHG im Vergleich zum baurechtlichen Rücksichtnahmegebot der Hochwasserschutz und die damit im Zusammenhang stehenden möglichen Beeinträchtigungen nur im Rahmen von § 78 WHG zu prüfen sind. Hierfür spricht auch die mittlerweile erfolgte Verankerung des wasserrechtlichen Drittschutzes in § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG.

32

Geht man aber von einem Vorrang des § 78 WHG aus, so muss dieser unabhängig von einer Situierung des Vorhabens im Innen- oder Außenbereich gelten. Die Tatsache, dass § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB den Hochwasserschutz als öffentlichen Belang benennt, ändert das soeben dargestellte Spezialitätsverhältnis nicht. Der Vorrang des § 78 WHG bleibt bestehen. Das bedeutet, dass auch bei einem Außenbereichsvorhaben die Prüfung der Belange des Hochwasserschutzes nicht im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes erfolgen kann (so ausdrücklich VG München B.v. 15.1.2019 - M 9 SN 18.4926 - juris Rn. 31 mit Unterscheidung zwischen bauplanungsrechtlichem und wasserrechtlichem Rücksichtnahmegebot).

33

2.1.4 Eine Verletzung seiner Rechte aufgrund eines Verstoßes gegen hochwasserschutzrechtliche Bestimmungen kann durch den Kläger somit nicht im gegen die Baugenehmigung gerichteten Verfahren geltend gemacht werden, sondern nur in einem Verfahren gegen die Erteilung der Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG und § 78a Abs. 2 WHG.

34

2.2 Anhaltspunkte für eine Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

35

2.3 Auch hinsichtlich der erteilten Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen ist eine Verletzung klägerischer Rechte nicht erkennbar, da keine Abweichung in Richtung Westen zum Grundstück des Klägers hin erteilt wurde, sondern nur Abweichungen nach Norden und Süden.

36

2.4 Auch durch die in der Baugenehmigung enthaltene Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BayWG sind keine den Kläger schützenden Rechte betroffen. Die Genehmigung nach Art. 20 BayWG hat eine rein ordnungsrechtliche Funktion und dient ausschließlich der Verhinderung nachteiliger Wirkungen von Anlagen auf die Strömungs- und Abflussverhältnisse eines oberirdischen Gewässers; ein Nachbarschutz ist somit gerade nicht zu begründen (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 11.6.2013 - 8 ZB 12.725 - juris Rn. 9 ff; VG München, B.v. 28.12.2016 - M 1 SN 16.5502 - juris Rn. 39; Knopp in Sieder/Zeitler, BayWG, Stand Februar 2019, Art. 20 Rn. 22).

37

2.5 Bezüglich der Tatsache, dass in der streitgegenständlichen Baugenehmigung der Hinweis unterblieben ist, dass das streitgegenständliche Grundstück im Überschwemmungsgebiet liege und die wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sowie deren Auflagen und Hinweise zu beachten seien, ist schon nicht erkennbar, welche Drittschutz vermittelnde Norm dadurch verletzt sein sollte.

38

Jedenfalls sind die Geltung der wasserrechtlichen Genehmigung und die Zugehörigkeit zum Überschwemmungsgebiet aber unabhängig von Hinweisen in einer Baugenehmigung gegeben. Eine Rechtsverletzung durch den unterbliebenen Hinweis scheidet somit aus.

39

2.6 Soweit der Kläger auf die Auffüllung von Flutmulden oder die Lagerung von Aushubmaterial auf anderen Grundstücken abstellt, ist dies jedenfalls nicht durch die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung bedingt. Eine Rechtsverletzung des Klägers scheidet somit auch unter diesem Gesichtspunkt aus.

40

Es ist insofern generell zwischen der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Genehmigung und eventuellen Defiziten bei der Umsetzung der dem Beigeladenen oder benachbarten Grundstückseigentümern erteilten Genehmigungen zu unterscheiden, die ihrerseits nicht zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungen selbst führen, sondern lediglich dazu, dass beispielsweise die Einhaltung von Auflagen verlangt werden kann.

C.

41

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

42

Die Kosten des Verfahrens trägt gem. § 154 Abs. 1 VwGO der Kläger. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, da er keinen Antrag gestellt hat und sich damit nicht dem Kostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).

43

Die Berufung war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).